

Wir bitten Sie, unsere Mietbedingungen sorgsam zu lesen.

Mietbedingungen für Keltergeräte des OGV-Kronberg:

- Speidel Hydropresse 40 Liter mit Bedienungsanleitung, Zubehör und Anschlussteilen
- Speidel Kernobstschneidemühle mit Bedienungsanleitung
- Speidel Edelstahlwanne 50 Liter (Auffangbehälter für Maische)

Durch eine Bestellung erkennt der Mieter die nachfolgenden Bedingungen des OGV Kronberg an.

Die Keltergeräte werden **nur an Mitglieder des OGV-Kronberg** vermietet und grundsätzlich betriebsfähig und gereinigt zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des OGV-Kronberg.

Reservierung:

Terminwünsche sollten rechtzeitig telefonisch, schriftlich, per Fax, per e-Mail oder persönlich angemeldet werden.

Langfristige Vorbestellungen sind möglich. **OGV-Mitglieder** können bei Bedarf die Geräte auch gemeinschaftlich nutzen.

Mietzeit:

Die Mietzeit beträgt **in der Regel einen Tag**.

Die bei der Bestellung vereinbarte Mietzeit ist verbindlich. Der Mieter verpflichtet sich zur pünktlichen Rückgabe der Mietsache. Sollten die Keltergeräte länger als vorgesehen benötigt werden, wird um rechtzeitige Bekanntgabe an den Vermieter gebeten (Kontakt Daten siehe Mietvertrag). Sollte keine Reservierung für einen Dritten bestehen, ist grundsätzlich eine Verlängerung möglich. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Tag verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, der einem Nachmieter entsteht, ist nicht ausgeschlossen.

Mietgebühr:

Die Miete beträgt **10,00 € pro Tag** und ist im Voraus bar zu entrichten.

Transport:

Die Keltergeräte müssen auf Kosten des Mieters vom Lagerplatz selbst abgeholt und dorthin zurückgebracht werden.

Rückgabe der Mietsache:

Die Keltergeräte sind gereinigt und betriebsfähig zurückzugeben.

Der OGV Kronberg erwartet die pflegliche Behandlung des Materials.

Gerätemangel:

Zeigt sich vor oder beim Betrieb der Geräte ein Mangel, so ist der weitere Gebrauch unverzüglich zu unterlassen und sofort dem OGV Kronberg mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzgeräten.

Haftung des Mieters:

Der Mieter ist verpflichtet die Keltergeräte nur bestimmungsgemäß einzusetzen, vor Überanspruchung zu schützen und es nur von fachkundigen Personen benutzen zu lassen. Während der Mietzeit haftet der Mieter für eventuellen Diebstahl oder äußere Beschädigung. Ansonsten haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei starker Verunreinigung ist bei Rückgabe eine Reinigungspauschale von 20,00 €, bei Beschädigung die Reparaturkosten, bei Verlust der Zeitwert zu ersetzen.

Haftungsbeschränkung des OGV Kronberg (Vermieter):

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:

1. grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens. Eine schuldhafte Verletzung ist nicht gegeben, wenn die Keltergeräte aufgrund technischen Defekts ausfallen.
3. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vereins oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.